

Verbesserte Abzugsmöglichkeiten

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienste, Pflegeleistungen und Handwerkerarbeiten

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegeleistungen und Handwerkerarbeiten können Sie jetzt steuerlich besser geltend machen. („Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“; Abruf-Nr. 061114). Künftig gibt es drei Abzugsmöglichkeiten, die Sie parallel in Anspruch nehmen können.

i **Wichtig für:**
Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, die Sie in Ihrem privaten Haushalt von einem Unternehmer durchführen lassen, können Sie wie bisher von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz Einkommensteuergesetz [EStG]).

Welche Dienstleistungen sind begünstigt?

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören alle Tätigkeiten, die normalerweise durch Familienangehörige erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen (zum Beispiel Reinigung oder Gartenarbeiten).

Beachten Sie: Eine wichtige Änderung enthält die Neuregelung. Aufwendungen für kleine Ausbesserungsarbeiten und Schönheitsreparaturen fallen künftig unter die neue Abzugsmöglichkeit für Handwerkerleistungen. Einzelheiten dazu später.

Höhe der Steuer-Ermäßigung

Von den Aufwendungen können Sie 20 Prozent, maximal 600 Euro im Jahr direkt von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen. Anders als bei Werbungskosten oder Sonderausgaben wird nicht Ihr zu versteuerndes Einkommen gemindert, sondern direkt die zu zahlende Einkommensteuer.

Einkommensteuer wird direkt gemindert

Pflege- und Betreuungsleistungen

Aufwendungen für die Pflege von Angehörigen (zum Beispiel durch die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes) gehörten bereits bisher zu den haushaltsnahen Dienstleistungen (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 1.11.2004, Az: IV C 8 – S 2296b – 16/04; Abruf-Nr. 042942).

Der abziehbare Höchstbetrag wurde jetzt verdoppelt. Künftig können Sie 20 Prozent der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Unter folgenden Voraussetzungen ist der Abzug möglich:

Höchstbetrag wurde verdoppelt

- Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden für eine pflegebedürftige Person erbracht. Als Nachweis dienen der Bescheid der Pflegekasse, der Bescheid des Versorgungsamts oder der Schwerbehindertenausweis.

- Die Pflege muss in einem inländischen Haushalt erfolgen. Das kann auch der Haushalt der zu pflegenden Person sein.
- Die Steuer-Ermäßigung steht auch Angehörigen von Pflegebedürftigen zu, wenn sie die Pflegekosten tragen.
- Leistungen der Pflegeversicherung mindern die Aufwendungen.
- Die Aufwendungen sind nur abzugsfähig, soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt worden sind. Ein Wahlrecht zwischen beiden Vergünstigungen besteht nicht.

Unser Tipp: Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Absatz 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden kann, können Sie die Steuer-Ermäßigung nach § 35a in Anspruch nehmen.

Zumutbare Eigenbelastung wird berücksichtigt

Beispiel

Die Mutter/Schwiegermutter von Familie Müller ist pflegebedürftig und wird im Haushalt der Müllers von einem ambulanten Pflegedienst betreut. Die Kosten dafür betragen nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung 6.000 Euro im Jahr 2006. Die zumutbare Eigenbelastung der Müllers beträgt 2.500 Euro. Die Müllers müssen wie folgt rechnen:

Aufwendungen für Pflegedienst	6.000 Euro
./. zumutbare Eigenbelastung (§ 33 Absatz 3 EStG)	2.500 Euro
= Abzug als außergewöhnliche Belastung	3.500 Euro

Für die als zumutbare Eigenbelastung nicht berücksichtigten 2.500 Euro können die Müllers die Steuer-Ermäßigung nach § 35a in Anspruch nehmen. Die Steuer-Erstattung beträgt 500 Euro (= 20 Prozent von 2.500 Euro).

Beachten Sie: Die Verdopplung des Höchstbetrags dürfte sich insbesondere in den beiden folgenden Konstellationen auswirken:

1. Ihre zumutbare Eigenbelastung liegt zwischen 3.000 und 6.000 Euro.

Eigenbelastung über 3.000 Euro

Beispiel

Das Ehepaar Müller aus dem obigen Beispiel hat keine Kinder. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 60.000 Euro, die zumutbare Eigenbelastung somit 3.600 Euro (6 % x 60.000 Euro; § 33 Absatz 3 EStG). Ohne die Neuregelung könnten die Müllers 600 Euro (bisheriger Höchstbetrag) von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen. Durch die Neuregelung sind es 720 Euro (20 % x 3.600 Euro).

2. Sie nehmen neben den Pflegeleistungen auch noch haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch. Auf Grund der Neuregelung können Sie jetzt für beide Dienstleistungen die Steuer-Ermäßigung nutzen.

Zusätzlich haushaltsnahe Dienstleistungen

Beispiel

Das Ehepaar Müller nimmt neben den Leistungen des Pflegedienstes auch die Dienste einer Reinigungsfirma in Anspruch. Die monatlichen Aufwendungen dafür betragen 200 Euro. Die zumutbare Eigenbelastung der Müllers beträgt 2.500 Euro.

Eigenbelastung Pflegedienst: 20 % x 2.500 Euro	500 Euro
Kosten Reinigungsfirma: 20 % x 12 x 200 Euro	480 Euro
Steuer-Ermäßigung gesamt	980 Euro

Ohne die Neuregelung könnten die Müllers 600 Euro (Höchstbetrag) von ihrer Steuerschuld abziehen. Durch die Neuregelung sind es 980 Euro.

Handwerkerleistungen

Die Handwerkerleistungen wurden aus den „haushaltsnahen Dienstleistungen“ herausgenommen und werden jetzt eigenständig gefördert. Das heißt: Aufwendungen für Handwerkerleistungen können Sie zusätzlich mit bis zu 600 Euro (20 Prozent der Aufwendungen) von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen (§ 35a Absatz 2 Satz 2 EStG).

**Eigenständige
Förderung**

Die Abzugsmöglichkeit besteht unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Arbeiten (zum Beispiel Tapezieren) oder um Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten handelt. Es sind alle handwerklichen Tätigkeiten begünstigt, die von Mietern oder Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden.

Welche Handwerkerleistungen sind begünstigt?

Künftig sind nicht mehr nur Arbeiten begünstigt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden konnten, sondern auch Arbeiten, die nur von Fachkräften durchgeführt werden können. Im Einzelnen zählen dazu (keine abschließende Aufzählung):

**Auch Arbeiten
von Fachkräften
werden gefördert**

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden
- Erneuerung von Bodenbelägen (Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Modernisierung eines Badezimmers einschließlich Sanitärarbeiten
- Austausch von Fenstern und Türen
- Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück
- Reparaturen und Wartung an Heizungsanlagen, an Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Schornsteinfeger- und Dacharbeiten
- Erneuerung des Anstrichs oder Verputzes der Außenfassade

Auf den ersten Blick könnte der Begriff „Handwerkerleistungen“ wieder zu Auslegungsproblemen führen. Der Finanzausschuss des Bundestags hat jedoch erklärt, dass mit dem Begriff keine Einschränkung auf handwerklich geschützte Tätigkeiten verbunden ist. Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist nicht erforderlich (Bundestags-Drucksache 16/974, Seite 16).

**Eintrag in die
Handwerksrolle
nicht erforderlich**

Es werden nur die Lohnkosten, nicht jedoch die Aufwendungen für Material und Ersatzteile gefördert. Achten Sie deshalb darauf, dass in der Rechnung die Lohnkosten und die Materialkosten getrennt ausgewiesen sind.

Getrennter Ausweis von Lohn- und Materialkosten

Unser Tipp: Bisher hat die Finanzverwaltung auch die Fahrtkosten als begünstigten Aufwand anerkannt, die der Handwerker in Rechnung gestellt hat (BMF-Schreiben vom 1.11.2004, Abruf-Nr. 042942). Es ist davon auszugehen, dass das auch künftig so bleiben wird.

Abgrenzung zum Herstellungsaufwand

Begünstigt sind nur Aufwendungen, die steuerlich als Erhaltungsaufwand zu behandeln sind. Nicht begünstigt sind Aufwendungen, durch die das Gebäude in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird (Herstellungsaufwand).

Herstellungsaufwand nicht begünstigt

Weitere Hinweise zu den Abzugsmöglichkeiten

- Die Neuregelung wurde zwar erst am 7. April 2006 durch den Bundesrat verabschiedet, sie gilt aber rückwirkend für alle Aufwendungen, die seit dem 1. Januar 2006 entstanden sind (§ 52 Absatz 50b EStG).
- Die Aufwendungen sind jeweils im Jahr der Zahlung begünstigt. Es kommt nicht darauf an, wann die Leistung erbracht wurde.

Unser Tipp: Sollten Sie Handwerkerleistungen zum Jahresende abrechnen, ist es bei Rechnungen über 3.000 Euro vorteilhaft, einen Teil der Rechnung im alten Jahr und den anderen Teil im neuen Jahr zu zahlen. Außerdem sollten Sie versuchen, einzelne Maßnahmen in verschiedenen Jahren zu verwirklichen.

Aufteilung auf mehrere Jahre bringt Vorteile

Beispiel

Familie Klein lässt von einem Malerbetrieb zum Jahresende 2006 die Außenfassade ihres Einfamilienhauses streichen. In der Rechnung vom 10. Dezember 2006 sind 5.500 Euro als Lohnkosten ausgewiesen. Die Kleins vereinbaren mit dem Malermeister, dass sie im Dezember noch einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro und im Januar den Restbetrag überweisen. Somit können sie 600 Euro (= 20 Prozent x 3.000 Euro) im Jahr 2006 und 500 Euro (= 20 Prozent x 2.500 Euro) im Jahr 2007 von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen. Würden sie den gesamten Rechnungsbetrag im Jahr 2006 zahlen, bekämen sie nur eine Steuer-Ermäßigung von 600 Euro.

- Sie müssen Ihre Aufwendungen durch eine Rechnung und die Zahlung durch einen Überweisungsbeleg (keine Quittung!) nachweisen.
- Sie können die Steuer-Ermäßigung für dieselbe Dienstleistung nur einmal in Anspruch nehmen. Das gilt auch bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne von § 35a Absatz 1 EStG.

Rechnung und Zahlungsbeleg

- Wenn Sie sich als Ehepaar getrennt veranlagern lassen, steht die Steuer-Ermäßigung grundsätzlich jedem Ehegatten zur Hälfte zu. Sie können aber auch gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen (§ 26a Absatz 2 Satz 4 EStG).

Unser Tipp: Die Aufteilung können Sie noch im Einspruchsverfahren ändern, wenn Sie zum Beispiel erst nach Ergehen des Steuerbescheids feststellen, dass eine andere Aufteilung günstiger gewesen wäre.

Aufteilung noch im Einspruchsverfahren ändern

- Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Haushalt können Sie die Steuer-Ermäßigung nur einmal in Anspruch nehmen (§ 35a Absatz 3 EStG). Ist nur ein Partner Auftraggeber der Leistung, kann auch nur er die Aufwendungen geltend machen. Sind beide Partner Auftraggeber, werden die Ausgaben dem Partner zugeordnet, der sie gezahlt hat oder sie werden je zur Hälfte berücksichtigt.

Zusammenfassendes Beispiel

Familie Fischer zahlt im Jahr 2006 für die Reinigung ihrer Wohnung durch eine Reinigungsfirma monatlich 250 Euro per Banküberweisung. Weiterhin hat die Familie Aufwendungen für einen ambulanten Pflegedienst in Höhe von 2.500 Euro, die nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Außerdem haben die Fischers im Februar 2006 Handwerkerarbeiten in ihrer Wohnung durchführen lassen. Die anteiligen Lohnkosten in Höhe von 2.000 Euro haben sie bar gezahlt.

Familie Fischer sollte sich die an die Handwerker bar gezahlten Beträge zurückzahlen lassen und die durch eine Rechnung nachgewiesenen Lohnkosten in Höhe von 2.000 Euro überweisen. Danach steht Familie Fischer für das Jahr 2006 folgende Steuer-Ermäßigung zu:

Wohnungsreinigung: 20 % x 12 x 250 Euro	600 Euro
Pflegedienst: 20 % x 2.500 Euro	500 Euro
Handwerker: 20 % x 2.000 Euro	400 Euro
Steuer-Ermäßigung gesamt	1.500 Euro

Beachten Sie: Ohne die Neuregelung hätte Familie Fischer bei gleichem Sachverhalt nur 600 Euro (20 Prozent von höchstens 3.000 Euro) von ihrer Steuerschuld abziehen können.

Neuregelung bringt erhebliche Vorteile

Steuer-Ermäßigung sofort nutzen

Als Arbeitnehmer können Sie mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung die Steuer-Ermäßigung bereits während des Jahres 2006 nutzen. Auf Ihren Antrag hin muss das Finanzamt einen Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen. Das führt dazu, dass sich der monatliche Lohnsteuerabzug verringert. Der Freibetrag beträgt das Vierfache der Steuer-Ermäßigung (§ 39a Absatz 1 Nummer 5c EStG). Im Fall der Familie Fischer wären es 6.000 Euro (= 4 x 1.500 Euro), also monatlich ein Freibetrag von 500 Euro.

Freibetrag auf Lohnsteuerkarte eintragen lassen